

§ 4

Über die Beschwerde entscheidet ein beim Ministerium des Innern einzurichtender Sonderhilfsausschuß des Landes.

§ 5

Der Sonderhilfsausschuß des Landes besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landtag für die Wahlperiode zu wählen sind. Der Vorsitzende soll in Rechtssachen erfahren sein. Einer der Beisitzer soll den Kreisen der Opfer des Nationalsozialismus angehören.

§ 6

(1) Die Sonderhilfsausschüsse entscheiden bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

Kiel, den 4. März 1948

Der Ministerpräsident

L ü d e m a n n

Der Landesminister des Innern

K ä b e r

38/1948

Gesetz

über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene.

Vom 4. März 1948.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den Opfern des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebenen werden als erste Maßnahme einer Wiedergutmachung Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Anspruch auf Zahlung einer Rente hat, wer nicht in der Lage ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

§ 2

(1) Als Opfer des Nationalsozialismus gilt, wer im In- und Ausland wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner politischen Betätigung, seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder wegen Nichtanerkennung seiner Lehre oder wegen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit verfolgt, insbesondere in ein Konzentrationslager, ein Zuchthaus, ein Gefängnis oder eine ähnliche Anstalt gebracht oder in eine Straf-

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 76 bis 79, 115 und 119 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195).

(3) Kosten werden nicht erhoben.

§ 7

Der Landesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesminister für Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

kompanie oder zu einer Zwangsarbeit in eine Formation anderer Art eingereiht worden ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen durch eine Bescheinigung des auf Grund des Gesetzes über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an die Opfer des Nationalsozialismus (GVOBl. Schl.-H. S. 73) gebildeten Sonderhilfsausschusses nachgewiesen werden.

§ 3

(1) Die Hinterbliebenen von Opfern des Nationalsozialismus haben Anspruch auf Zahlung einer Rente, wenn der Unterhaltspflichtige während oder infolge der Verfolgung verstorben ist.

(2) Ist der Unterhaltspflichtige verschollen, ohne die Freiheit wieder erlangt zu haben, so wird vermutet, daß er während der Verfolgung verstorben ist. Diese Voraussetzung ist gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 4

Die Opfer des Nationalsozialismus erhalten Leistungen, wie sie die nach den Bestimmungen

des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versicherten Personen auf Grund eines Arbeitsunfalls erhalten, wenn sie durch die Verfolgung Schaden an Körper und Gesundheit erlitten haben. Die Hinterbliebenen von Opfern des Nationalsozialismus erhalten solche Leistungen, wenn die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes gegeben sind.

§ 5

Die Bestimmungen des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder seinen Durchführungsbestimmungen etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es finden die Bestimmungen Anwendung, die für den Fall gelten, daß das Reich oder ein Land Versicherungsträger sind (§ 892 RVO).
2. Die Berechnung von Renten erfolgt einheitlich nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 4 200,— RM. Die Witwenrente beträgt ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe 140,— RM monatlich. Für Witwen bis zum 45. Lebensjahr, die voll erwerbsfähig sind, beträgt die Rente 70,— RM monatlich.
3. Sterbegeld wird nur dann gewährt, wenn der Tod nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.
4. Die Kinderzuschläge zur Schwerverletztenrente werden auch über das 16. Lebensjahr hinaus, für die Dauer der vollen Schul- oder Berufsausbildung gezahlt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen, so soll der Zuschlag über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden. Anträge auf Weiterzahlung des Kinderzuschlages für einen über das vollendete 25. Lebensjahr hinausgehenden Zeitraum sind dem Landesminister des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Waisenrenten.
5. Witwenrente wird auch solchen Frauen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben; wenn die Eingehung der Ehe wegen der Rassegesetze oder wegen der politischen Verfolgung unterblieben ist.
Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Landesminister des Innern. Seine Entscheidung ist unanfechtbar und für die Ausführungsbehörde bindend.
6. Liegen die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes bei Eltern vor, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so erhalten die Eltern eine Elternrente von 150,— RM monatlich. Leben die Eltern getrennt, weil einer der Elternteile zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht verpflichtet

ist, so beträgt die an jeden Elternteil zu zahlende Rente 90,— RM monatlich. Dies gilt auch dann, wenn nur noch ein Elternteil am Leben ist. Im übrigen bleibt es bei der entsprechenden Anwendung der Bestimmung des § 593 RVO.

7. Die Hinterbliebenenbezüge insgesamt dürfen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

§ 6

Stehen einem nach diesem Gesetz zum Bezug von Leistungen Berechtigten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegen einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger Ansprüche auf Leistungen zu, so besteht eine Leistungspflicht auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit, als die anderweitigen Leistungen hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben.

§ 7

Ist ein Versorgungsanspruch nicht entstanden, weil

1. keine Bedürftigkeit vorliegt (§ 1 Abs. 2),
2. die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Fünftel gemindert ist oder
3. die Leistungen eines Versicherungsträgers nicht hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben (§ 6), so kann die Feststellung des erlittenen Schadens beantragt werden, sofern mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Versorgungsanspruch später entstehen wird.

§ 8

(1) Leistungs- und Feststellungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes können nur von solchen Personen erhoben werden, die deutsche Reichsangehörige sind und am 1. Januar 1948 ihren Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein haben, oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft oder der Emigration nach Schleswig-Holstein an ihren Heimatort zurückkehren oder sich zum Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben.

(2) Ergeben sich aus den Bestimmungen des Abs. 1 in einem Einzelfall besondere Härten, so ist der Landesminister des Innern zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen berechtigt.

§ 9

(1) Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung für die Opfer des Nationalsozialismus).

(2) Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(3). Im übrigen finden auf das Verfahren die für die reichsgesetzliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften des sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung nebst den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften und Ergänzungsbestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1546, 1548 RVO. vorgesehene zweijährige Ausschußfrist nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Lauf gesetzt wird.

§ 10

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezug von Leistungen berechtigten Personen ist das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (GVOBl. I S. 573) nicht anzuwenden. Die Gewährung von Leistungen, die bereits festgesetzt sind, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

(2) Soweit die nach diesem Gesetz Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Schadenersatz beanspruchen können, ist die Bestimmung des § 1542 RVO. entsprechend anzuwenden.

§ 11

Der Landesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesminister für Arbeit, Wohlfahrt- und Gesundheitswesen und dem Landesminister für Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Insbesondere ist die Mitwirkung von Opfern des Nationalsozialismus bei der Entscheidung über Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Spruchausschüsse und Kammern vorzusehen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. März 1948

Der Ministerpräsident

L ü d e m a n n

Der Landesminister des Innern

K ä b e r

Verordnung

über den Termin für die Überleitung der Beschlusssachen.

Vom 20. April 1948.

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 141 der Militärregierung in Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsbl. Schl.-H. 1948 S. 161) wird für das Land Schleswig-Holstein mit Genehmigung der Kontrollkommission folgende Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph

Der Stichtag, von welchem ab Angelegenheiten im Beschlußverfahren durch besondere Beschlußbehörden anstelle der Verwaltungsgerichte zu entscheiden sind, wird auf den 15. Juni 1948 festgesetzt.

Kiel, den 20. April 1948

Der Ministerpräsident

L ü d e m a n n

Der Landesminister des Innern

K ä b e r